OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605595/11/DM

Datum:
Linz, 9. April 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170055860/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170055860/22, zur Last gelegt, er habe als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 20. Mai 2022 um 09:00 Uhr in B__, „C-Straße im Bereich HNr. bbb, Rtg. D-Straße" die Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren, wobei die tatsächliche Geschwindigkeit 10 km/h betragen habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

Der Bf habe daher eine Übertretung des § 76b Abs 3 StVO 1960 begangen, weshalb über den Bf gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 23 Stunden, verhängt wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 15. November 2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

3. Aufgrund von Bedenken stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schriftsatz vom 12. September 2023 beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung der hier anzuwendenden Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 10. Juli 1986, AZ: II-1/640-0-1986-Sm/Ha, betreffend die Erklärung des Teilstücks der Etrichstraße von der Abzweigung der Autobushaltestelle E-Straße bis zur Einmündung der F-Straße und der F-Straße zur Wohnstraße.

4. Mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2025, V 339/2023, wurde die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 10. Juli 1986, AZ: II-1/640-0-1986-Sm/Ha, als gesetzwidrig aufgehoben.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit Entscheidung vom 25. Februar 2025, V 339/2023, hob der Verfassungsgerichtshof die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 10. Juli 1986, AZ: II-1/640-0-1986-Sm/Ha, kundgemacht durch Anbringung von Straßenverkehrszeichen, als gesetzwidrig auf. Die Bestrafung des Bf im angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde stützte sich daher auf eine gesetzwidrige Verordnung.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter